

Merkblatt

zur Verleihung der von der Deutschen Verkehrswacht gestifteten Auszeichnung als bewährter Kraftfahrer

(Bitte vor Ausfüllen des Antrages auf Verleihung der Auszeichnung als bewährter Kraftfahrer sorgfältig lesen!)

1. Die von der Deutschen Verkehrswacht gestiftete Auszeichnung kann Kraftfahrern verliehen werden, die sich als verkehrssicher bewährt haben und sich gleichzeitig verpflichten, auch weiterhin durch umsichtiges, rücksichtsvolles und hilfsbereites Verhalten im Straßenverkehr anderen Verkehrsteilnehmern Vorbild zu sein.

Auf die Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Auszeichnung kann deutschen Kraftfahrern mit Wohnsitz im In- und Ausland verliehen werden. Ausländischen Kraftfahrern kann sie nur dann verliehen werden, wenn diese ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, und wenn sie während des für die Auszeichnung in Frage kommenden Zeitraums hier ein Kraftfahrzeug regelmäßig geführt haben.

2. Die Verleihung setzt voraus, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen einer Verletzung von Straßenverkehrsvorschriften
 - a) weder gerichtlich bestraft worden ist,
 - b) noch mit einem Bußgeld belegt worden ist, das zu einer Eintragung in das Verkehrs-Zentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt geführt hat,
 - c) ferner nicht wegen eines Verbrechens aufgrund anderer Vorschriften bestraft worden ist.
3. Die Verleihung setzt außerdem voraus, dass dem Antragsteller innerhalb des für die Auszeichnung in Frage kommenden Zeitraums weder die Fahrerlaubnis entzogen noch gegen ihn ein Fahrverbot ausgesprochen worden ist.
4. Gerichtliche Bestrafungen, Verhängungen von Bußen, Entziehungen von Fahrerlaubnissen und die Verhängungen von Fahrverboten bleiben unberücksichtigt, wenn ihre Eintragungen in den Registern getilgt sind oder zu tilgen wären (§ 49 Bundeszentralregistergesetz).
5. Der Ausgang eines laufenden Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens wegen der Verletzung von Straßenverkehrsvorschriften ist abzuwarten; ebenso der Ausgang eines laufenden Verfahrens wegen eines Verbrechens aufgrund anderer Vorschriften.
6. Die Auszeichnung wird in folgenden Stufen verliehen:

in Bronze	für 10 Jahre Fahrzeit,
in Silber	für 20 Jahre Fahrzeit,
in Silber mit Eichenkranz	für 25 Jahre Fahrzeit,
in Gold	für 30 Jahre Fahrzeit,
in Gold mit Eichenkranz	für 40 Jahre Fahrzeit,
als goldenes Lorbeerblatt	für 50 Jahre Fahrzeit.

Bei der Verleihung werden die Verleihungsurkunde, eine Anstecknadel, ein Ausweis und ein Berechtigungsschein zum einmaligen Bezug von Fahrzeugplaketten ausgehändigt.

Weitere Anstecknadeln können von der zuständigen Verkehrswacht bezogen werden. Spätere Bestellungen von Fahrzeugplaketten sind unter Beifügung des Ausweises, der zurückgesandt wird, an die Verkehrswacht Medien & Service-Center, 53111 Bonn, Alexanderstraße 10, zu richten.

7. Der **Antrag auf Verleihung der Auszeichnung als bewährter Kraftfahrer** ist von dem Antragsteller zusammen mit einer von ihm beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg eingeholten Auskunft aus dem Verkehrszentralregister bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Verkehrswacht einzureichen. Antragsteller, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, müssen ihre Angaben an die Deutsche Verkehrswacht in 53111 Bonn, Alexanderstraße 10, richten.

Wahrheitswidrige Angaben schließen die Verleihung aus.

Für die Bearbeitung ist vorher ein Kostenbeitrag in Höhe von € 15,30 zu entrichten.

8. Die Auszeichnung ist nicht übertragbar.

Der Ausgezeichnete verpflichtet sich, Urkunde, Anstecknadel, Ausweis und Plakette unaufgefordert zurückzugeben,

- a) wenn die für die Verleihung gegebenen Voraussetzungen nicht vorlagen,
 - b) wenn durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ihm die Fahrerlaubnis entzogen oder gegen ihn ein Fahrverbot verhängt wird; in besonderen Härtefällen kann die Landesverkehrswacht den Träger der Auszeichnung auf dessen Antrag von dieser Verpflichtung entbinden.
9. Für die Fahrzeugplakette gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Die Plakette darf nur an einem Kraftfahrzeug angebracht werden, das der Ausgezeichnete selbst regelmäßig fährt. Vor Verkauf oder Weitergabe des Fahrzeugs ist die Plakette zu entfernen.
 - b) Die Anbringung an Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung ist nur zulässig, wenn der Ausgezeichnete dieses Fahrzeug regelmäßig fährt.
 - c) Die Plaketten sind nummeriert und bei der Deutschen Verkehrswacht listenmäßig erfaßt.

10. Jede Art von kommerzieller Werbung mit der Auszeichnung ist unzulässig.